

dauernd erwerbsunfähig (invalid) wird, der erhält durch diese neue Versicherung ein Jahrgeld, die sogenannte Invalidenrente. Wer nach vollendetem 70. Lebensjahre noch erwerbsfähig ist, dem soll durch die Altersrente ein fester Zuschuß gewährt werden, damit er seine Kräfte schonen und sich eine verhältnismäßig angenehme Stellung in seinen alten Tagen sichern kann. Diese Renten werden dann lebenslanglich gezahlt.

b. Wer ist versicherungspflichtig? Sämtliche Arbeiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, müssen versichert werden, seien sie Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten oder Schiffsmannschaften. Von den Betriebsbeamten, wie z. B. den Verwaltern, Inspektoren, Buchhaltern, Schreibern u. s. w. sind alle die, welche nicht über 2000 Mark Jahresverdienst haben, versicherungspflichtig. Freiwillig können der Versicherung beitreten kleine Betriebsunternehmer, welche keine Lohnarbeiter beschäftigen, dann Hausgewerbetreibende, sofern sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Freiwillig können alle die, welche aus dem Arbeitsverhältnisse ausscheiden und damit der Versicherungspflicht nicht mehr unterliegen, ihre frühere Versicherung fortsetzen. Ausgenommen sind alle pensionsberechtigten Beamten des Staates und der Gemeinden.

c. Art und Weise der Versicherung. Zu den Kosten dieser Versicherung steuern die Arbeiter höchstens ein Drittel bei; während das andere Drittel die Arbeitgeber und das letzte Drittel das Reich übernehmen. Dazu leisten die staatlichen Behörden, sowie die Reichspost noch den größten Teil der Verwaltungsarbeiten unentgeltlich, jedoch die Geschäftskosten auf das geringste Maß beschränkt sind. Bei dieser Versicherung giebt es weder eine An-, noch eine Abmeldung. Dieselbe beginnt ohne weiteres mit dem Eintritte in eine versicherungspflichtige Arbeit. Die Beiträge sind für jede Woche zu leisten. Man braucht jedoch dieselben nicht in barem Gelde zu leisten, sondern in Beitragsmarken, welche jede Postanstalt verkauft. Diese Marken werden in eine Quittungskarte eingeklebt, welche jeder Arbeitnehmer kostenlos von der Ortspolizeibehörde erhält. Am Schlusse jeder Lohnzahlung klebt der Arbeitgeber eine Beitragsmarke in die Quittungskarte. Ist die Karte vollgелеbt, so muß sich der Arbeiter eine neue verschaffen. Er tauscht die gefüllte mit einer leeren um. Jede Marke stellt den Beitrag für eine Woche dar, den sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer zu entrichten hat; daher kann der Arbeitgeber die Hälfte bei der Lohnzahlung abziehen. Wer sich freiwillig versichert, muß natürlich alles selbst bezahlen und alle Marken selbst einkleben. Wenn ein Arbeiter bis zu einem Jahre krank ist oder zum Militär eingezogen wird, so wird diese Zeit als Beitragszeit gerechnet, obgleich keine Beiträge erstattet sind. Doch muß dies in der Quittungskarte bescheinigt werden.